



## **Pflichten der Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Gebäuden neu geregelt**

### **Sehr geehrter Besitzer eines neu errichteten Gebäudes,**

ich nehme Bezug auf diverse Veröffentlichungen in den Amtsblättern der Städte und Gemeinden zur Problematik der Gebäudeaufnahme. Darin werden Gebäudeeigentümer aufgefordert, die Aufnahme Ihres neu errichteten Gebäudes, entsprechend § 7 Abs. 3 SächsVermG zu veranlassen. Sie sollen dazu bei einem im Freistaat Sachsen zugelassenen **Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbV)**, einen Antrag auf Gebäudeeinmessung stellen.

Im nachfolgenden möchte ich Sie über den **Ablauf der Gebäudeeinmessung** sowie über die **Höhe** der Ihnen entstehenden **Kosten (Gebühren)** informieren:

### **Allgemein:**

**Am 01. September 2003 ist das neue Sächsische Vermessungsgesetz (SächsVermG) in Kraft getreten.** Es wurde am 12. Mai vom Landtag verabschiedet und im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 7/2003 am 04. Juni 2003 auf S. 121 ff. veröffentlicht. Es ersetzt die bisherigen gesetzlichen Regelungen.

Die **Staatlichen Vermessungsämter Görlitz** und **Bautzen** (VA) als zuständige untere Vermessungsbehörden für den **Niederschlesischen Oberlausitzkreis** und die **kreisfreie Stadt Görlitz** bzw. die **Landkreise Bautzen** und **Löbau-Zittau** sind im wesentlichen **für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.**

**Vermessungen** zur Einrichtung, Fortführung oder Erneuerung des Liegenschaftskatasters – Katastervermessung - **sind in unserem Zuständigkeitsbereich nur noch bei einem ÖbV zu beantragen.**

Aufgrund reger Bau- und Wirtschaftstätigkeit unterliegen sowohl der Gebäudebestand als auch die Nutzung eines Flurstücks ständigen Veränderungen. Bisher hatten daher die **Grundstückseigentümer die Pflicht, Veränderungen in der Nutzung des Flurstücks oder im Gebäudebestand bzw. in den Außenmaßen von Gebäuden** den Vermessungsbehörden anzuzeigen und die Einmessung auf **ihre Kosten** zu veranlassen, um die Angaben im Liegenschaftskataster aktuell zu halten. Das neue Gesetz legt jetzt fest, dass der Grundstückseigentümer die Aufnahme eines nach dem 24. Juni 1991 veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster unverzüglich **spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme veranlassen muss.**

Bei Nichtbeachtung dieser Frist sind entsprechend der neuen Sächsischen Vermessungskostenordnung höhere Gebühren zu entrichten.

### **Achtung - Übergangsregelung!**

Eine **Übergangsfrist** räumt das Gesetz **bis 31. Dezember 2006** ein. Diese betrifft jedoch **nur Gebäude, die nach dem 24. Juni 1991 neu errichtet** oder in den Außenmaßen wesentlich verändert wurden, ohne dass diese Veränderungen **bis zum 31. August 2003** in das Liegenschaftskataster aufgenommen worden sind. Innerhalb der Übergangsfrist können bisher versäumte Gebäudeeinmessungen - **auf Antrag** - wahlweise unter **Anwendung des für den Antragsteller günstigeren Kostensatz nach altem bzw. neuem Recht** nachgeholt werden.

### **Stellen des Vermessungsantrages**

Für die Antragsstellung ist **zwingend** ein **Antragsformular** zu verwenden.

**Antragsteller** kann **nur der Eigentümer** (siehe Nr. 1 des Antrages), selbst oder ein vom Eigentümer Bevollmächtigter sein (in diesem Falle bitte vom Eigentümer unterzeichnete Vollmacht beilegen).

Der **Kostenschuldner** kann vom Antragsteller abweichen (siehe Nr. 2 des Antrages).

Beantragte Vermessung (siehe Nr. 3 und 3.2 des Antrages) ist eine **Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden**. Bei Nr. 3.2 tragen Sie bitte die **Flurstücksnummer** ein, kreuzen, wenn Ihr Gebäude in der Zeit vom 25.06.1991 bis zum 31.08.2003 neu errichtet oder in den Außenmaßen wesentlich verändert wurde, auf Antrag nach § 29 Abs. 2 SächsVermG an und tragen die **Rohbausumme** ein. Die Rohbausumme können Sie Ihren Bauantragsunterlagen (Baubeschreibung) entnehmen.



**Nachdem Ihr Antrag bei mir eingegangen ist, werde ich umgehend das Vermessungsamt darüber unterrichten, das Sie Ihrer Pflicht nachgekommen sind, Sie brauchen also gegenüber dem VA nichts zu unternehmen!**



### **Vorbereitung**

Bestellung der benötigten vermessungstechnischen Unterlagen beim zuständigen Staatlichen Vermessungsamt durch den ÖbV



Für diese Leistung berechnet Ihnen das Staatliche Vermessungsamt eine Gebühr (1. Gebührenbescheid des VA.)

Die Höhe der Gebühr beträgt 50,00 € (Regelfall, da das VA Daten übermitteln muss).

Falls das VA keine Daten übermitteln muss, wird auch keine Gebühr erhoben.

Ob Unterlagen abgegeben werden müssen, liegt ausschließlich im Ermessen der katasterführenden Behörde!

### **Durchführung**

Nachdem ich die Unterlagen vom VA erhalten habe, werde ich die von Ihnen beantragte Messung durchführen, dabei sind u.a. folgende Arbeitsschritte notwendig:

- Vorbereitung der Vermessung im Innendienst
- Ankündigung der örtlichen Vermessungsarbeiten bei den Antragstellern und weiteren Betroffenen
- Erkundung und Bereitstellung der Punkte des Lagefestpunktfeldes
- Aufmessung der Gebäude einschließlich Kontrollmessungen
- Aufbereitung und Auswertung aller Vermessungsergebnisse
- Zusammenstellen der Vermessungsunterlagen (einschließlich Entwurf des Fortführungsnachweises)
- Bekanntgabe der Gebäudeeinmessung an den Antragsteller
- Gebührenerhebung

### **Übernahme**

Einreichen der Vermessungsschriften an das VA zur Übernahme der Vermessungssache in das Liegenschaftskataster.

Bevor Sie das endgültige Ergebnis meiner Vermessung erhalten, sind durch das zuständige Vermessungsamt noch folgende Arbeiten notwendig:

- Prüfung der Vermessungsschriften
- Fortführung des Liegenschaftskatasters
- Fortführungsnachweis an den Auftraggeber



Für diese Leistung berechnet Ihnen das Staatliche Vermessungsamt eine weitere Gebühr (2. Gebührenbescheid des VA).

Die Höhe der Gebühr ist abhängig von der Rohbausumme Ihres Gebäudes und kann zwischen **15,34 €** und **92,03 €** liegen!  
*Bei Anwendung der Übergangsregelung!*

### **Kosteninformation:**

Da sich bei Wahl der Rohbausumme anstatt der Gesamtgrundfläche des Gebäudes als Grundlage für die Kostenberechnung der Vermessung auf Antrag (**Anwendung der Übergangsregelung**) im Regelfall eine **Gebühreneinsparung** ergibt, finden Sie im nachfolgenden 4 Gebühreninformationen für die jeweilige Kategorie der Rohbausummen (0 bis 8.000 DM, 8.000 bis 60.000 DM, 60.000 bis 140.000 DM und 140.000 bis 300.000 DM).

Beachten Sie bitte, dass nachstehende Gebühreninformationen nur Beispiele sind.

Gern berate ich Sie in allen Fragen rund um die Themen Kataster, Grenzen und Immobilien.

Mit freundlichen Grüßen

Ein Service vom Vermessungsbüro **Andreas Schlegel**



**Rohbausumme von 0 bis 8.000 DM (0 bis 4.090 €)**

**Kostenvorausschätzung nach Sächsischer Vermessungskostenverordnung (SächsVermKoVO) vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 349) für Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden die zwischen dem 24. Juni 1991 und dem 31. August 2003 errichtet wurden (Übergangsregelung)**

TARIFSTELLE	GEBÜHRENTATBESTAND BEMERKUNG	KOSTEN
96.3 § 29	Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden Abs. 2 SächsVermG Übergangsbestimmungen Aufmessung von einem Gebäude oder Gebäudeteil, das nach dem 24. Juni 1991 neu errichtet oder in den Außenmaßen wesentlich verändert wurde, ohne dass diese Veränderungen bis zum 31. August 2003 in das Liegenschaftskataster übernommen wurden, mit einer <b>Rohbausumme von 0 bis 8.000 DM (0 bis 4.090 €)</b>	
96.3.1.1	SächsKVZ vom 14. Februar 1994 Aufnahme Gebühr: 100,00 DM 100,00 DM / 1,95583	51,13 €
96.1.2	Auslagen für Telekommunikation und Auslagen anderer Stellen Tatsächliche Auslagen weiterer Behörden im Verwaltungsverfahren werden gesondert ausgewiesener Bestandteil des Leistungsbescheides	keine
	Vorausgeschätzte Kosten (netto)	51,13 €
	16 % Umsatzsteuer	8,18 €
	<b>Vorausgeschätzte Kosten (brutto)</b> <b>Gebührenbescheid des ÖbV</b>	<b>59,31 €</b>

Die tatsächlichen Kosten (Gebühren gemäß Tarifstellen und tatsächlich angefallene Auslagen) bemessen sich zum Abschluss der öffentlich-rechtlichen Leistungen nach den erfüllten Kostentatbeständen und in der Höhe gemäß der dann zu diesem Zeitpunkt geltenden Kostenvorschriften des Freistaates Sachsen.

**nachrichtlich:**

Aufgrund § 23 Abs. 2 Sächsisches Vermessungsgesetz (SächsVermG) vom 12. Mai 2003 (SächsGVBl. S. 121) hat der Antragsteller oder der die Kostenübernahme Erklärende auch die Kosten der Bereitstellung von Vorbereitungsdaten aus dem Liegenschaftskataster:

12. Übermittlung von Daten zum Zweck der Katastervermessung (1. *Gebührenbescheid des VA*) \* **50,00 €**  
 oder \*\* **0,00 €**

\* **falls das Stattliche Vermessungsamt Daten übermitteln muss**

\*\* **falls das Stattliche Vermessungsamt keine Daten übermitteln muss**

Ob Unterlagen erhoben werden müssen, liegt ausschließlich im Ermessen der katasterführenden Behörde!

sowie die Kosten der Übernahme der Ergebnisse der Katastervermessung und Abmarkung ins Liegenschaftskataster

9. Übernahme der Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkung (2. *Gebührenbescheid des VA*)  
 (30 % der Gebühr nach Tarifstelle 96.3) **15,34 €**

zu tragen. Diese Kosten entstehen mit Abschluss der öffentlichen-rechtlichen Leistung der katasterführenden Behörde.

<b>Gesamtbetrag bei Anwendung der Übergangsregelung (Rohbausumme als Berechnungsgrundlage):</b>	<b>124,65 € *</b>
<b>Gesamtbetrag sofern die Gesamtgrundfläche als Berechnungsgrundlage gewählt wird und die Gesamtgrundfläche zwischen 50 und 300 m² liegt</b>	<b>670,34 €</b>
<b>Ersparnis:</b>	<b>545,69 €</b>

Diese Kostenvorausschätzung ist kraft Sächsischem Vermessungsgesetz **kein** Werkvertrags-Angebot im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches.

Ein Service vom Vermessungsbüro **Andreas Schlegel**



Rohbausumme von 8.000 bis 60.000 DM (4.090 bis 30.677 €)

**Kostenvorausschätzung nach Sächsischer Vermessungskostenverordnung (SächsVermKoVO) vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 349) für Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden die zwischen dem 24. Juni 1991 und dem 31. August 2003 errichtet wurden (Übergangsregelung)**

TARIFSTELLE	GEBÜHRENTATBESTAND BEMERKUNG	KOSTEN
96.3 § 29	Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden Abs. 2 SächsVermG Übergangsbestimmungen Aufmessung von einem Gebäude oder Gebäudeteil, das nach dem 24. Juni 1991 neu errichtet oder in den Außenmaßen wesentlich verändert wurde, ohne dass diese Veränderungen bis zum 31. August 2003 in das Liegenschaftskataster übernommen wurden, mit einer <b>Rohbausumme von 8.000 bis 60.000 DM (4.090 bis 30.677 €)</b>	
96.3.1.1	SächsKVZ vom 14. Februar 1994 Aufnahme Gebühr: 200,00 DM 200,00 DM / 1,95583	102,26 €
96.1.2	Auslagen für Telekommunikation und Auslagen anderer Stellen Tatsächliche Auslagen weiterer Behörden im Verwaltungsverfahren werden gesondert ausgewiesener Bestandteil des Leistungsbescheides	keine
	Vorausgeschätzte Kosten (netto)	102,26 €
	16 % Umsatzsteuer	16,36 €
	<b>Vorausgeschätzte Kosten (brutto)</b>	<b>118,62 €</b>
	<b>Gebührenbescheid des ÖbV</b>	

Die tatsächlichen Kosten (Gebühren gemäß Tarifstellen und tatsächlich angefallene Auslagen) bemessen sich zum Abschluss der öffentlich-rechtlichen Leistungen nach den erfüllten Kostentatbeständen und in der Höhe gemäß der dann zu diesem Zeitpunkt geltenden Kostenvorschriften des Freistaates Sachsen.

**nachrichtlich:**

Aufgrund § 23 Abs. 2 Sächsisches Vermessungsgesetz (SächsVermG) vom 12. Mai 2003 (SächsGVBl. S. 121) hat der Antragsteller oder der die Kostenübernahme Erklärende auch die Kosten der Bereitstellung von Vorbereitungsdaten aus dem Liegenschaftskataster:

12. Übermittlung von Daten zum Zweck der Katastervermessung      **(1. Gebührenbescheid des VA)**      \* **50,00 €**  
 oder      \*\* **0,00 €**
- \* falls das **Stattliche Vermessungsamt Daten übermitteln muss**  
 \*\* falls das **Stattliche Vermessungsamt keine Daten übermitteln muss**  
 Ob Unterlagen erhoben werden müssen, liegt ausschließlich im Ermessen der katasterführenden Behörde!

sowie die Kosten der Übernahme der Ergebnisse der Katastervermessung und Abmarkung ins Liegenschaftskataster

9. Übernahme der Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkung **(2. Gebührenbescheid des VA)**  
 (30 % der Gebühr nach Tarifstelle 96.3)      **30,68 €**

zu tragen. Diese Kosten entstehen mit Abschluss der öffentlichen-rechtlichen Leistung der katasterführenden Behörde.

<b>Gesamtbetrag bei Anwendung der Übergangsregelung (Rohbausumme als Berechnungsgrundlage):</b>	<b>199,30 € *</b>
<b>Gesamtbetrag sofern die Gesamtgrundfläche als Berechnungsgrundlage gewählt wird und die Gesamtgrundfläche zwischen 50 und 300 m² liegt</b>	<b>670,34 €</b>
<b>Ersparnis:</b>	<b>471,04 €</b>

*Diese Kostenvorausschätzung ist kraft Sächsischem Vermessungsgesetz kein Werkvertrags-Angebot im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches.*

Ein Service vom Vermessungsbüro **Andreas Schlegel**

*Ihr kompetenter Partner rund um's Grundstück*



**Rohbausumme von 60.000 bis 140.000 DM (30.677 bis 71.580 €)**

**Kostenvorausschätzung nach Sächsischer Vermessungskostenverordnung (SächsVermKoVO) vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 349) für Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden die zwischen dem 24. Juni 1991 und dem 31. August 2003 errichtet wurden (*Übergangsregelung*)**

TARIFSTELLE	GEBÜHRENTATBESTAND BEMERKUNG	KOSTEN
96.3 § 29	Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden Abs. 2 SächsVermG Übergangsbestimmungen Aufmessung von einem Gebäude oder Gebäudeteil, das nach dem 24. Juni 1991 neu errichtet oder in den Außenmaßen wesentlich verändert wurde, ohne dass diese Veränderungen bis zum 31. August 2003 in das Liegenschaftskataster übernommen wurden, mit einer <b>Rohbausumme von 60.000 bis 140.000 DM (30.677 bis 71.580 €)</b>	
96.3.1.1	SächsKVZ vom 14. Februar 1994 Aufnahme Gebühr: 400,00 DM 400,00 DM / 1,95583	204,52 €
96.1.2	Auslagen für Telekommunikation und Auslagen anderer Stellen Tatsächliche Auslagen weiterer Behörden im Verwaltungsverfahren werden gesondert ausgewiesener Bestandteil des Leistungsbescheides	keine
	Vorausgeschätzte Kosten (netto)	204,52 €
	16 % Umsatzsteuer	32,72 €
	<b>Vorausgeschätzte Kosten (brutto)</b>	<b>237,24 €</b>
	<i>Gebührenbescheid des ÖbV</i>	

Die tatsächlichen Kosten (Gebühren gemäß Tarifstellen und tatsächlich angefallene Auslagen) bemessen sich zum Abschluss der öffentlich-rechtlichen Leistungen nach den erfüllten Kostentatbeständen und in der Höhe gemäß der dann zu diesem Zeitpunkt geltenden Kostenvorschriften des Freistaates Sachsen.

**nachrichtlich:**

Aufgrund § 23 Abs. 2 Sächsisches Vermessungsgesetz (SächsVermG) vom 12. Mai 2003 (SächsGVBl. S. 121) hat der Antragsteller oder der die Kostenübernahme Erklärende auch die Kosten der Bereitstellung von Vorbereitungsdaten aus dem Liegenschaftskataster:

12. Übermittlung von Daten zum Zweck der Katastervermessung (1. *Gebührenbescheid des VA*) \* **50,00 €**  
 oder \*\* **0,00 €**

\* falls das **Stattliche Vermessungsamt Daten übermitteln muss**

\*\* falls das **Stattliche Vermessungsamt keine Daten übermitteln muss**

Ob Unterlagen erhoben werden müssen, liegt ausschließlich im Ermessen der katasterführenden Behörde!

sowie die Kosten der Übernahme der Ergebnisse der Katastervermessung und Abmarkung ins Liegenschaftskataster

9. Übernahme der Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkung (2. *Gebührenbescheid des VA*)  
 (30 % der Gebühr nach Tarifstelle 96.3) **61,36 €**

zu tragen. Diese Kosten entstehen mit Abschluss der öffentlichen-rechtlichen Leistung der katasterführenden Behörde.

<b>Gesamtbetrag bei Anwendung der Übergangsregelung (Rohbausumme als Berechnungsgrundlage):</b>	<b>348,60 € *</b>
<b>Gesamtbetrag sofern die Gesamtgrundfläche als Berechnungsgrundlage gewählt wird und die Gesamtgrundfläche zwischen 50 und 300 m<sup>2</sup> liegt</b>	<b>670,34 €</b>
<b>Ersparnis:</b>	<b>321,74 €</b>

*Diese Kostenvorausschätzung ist kraft Sächsischem Vermessungsgesetz kein Werkvertrags-Angebot im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches.*

Ein Service vom Vermessungsbüro **Andreas Schlegel**

